

Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS)

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsätze und Ziele der Abfallwirtschaft
- § 2 Umfang der öffentlichen Entsorgungspflicht
- § 3 Mitwirkung der Ämter und amtsfreien Gemeinden/Datenschutz
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Überlassung der Abfälle und Eigentumsübergang
- § 7 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 8 Duldungspflichten bei Grundstücken
- § 9 Störung der Entsorgung
- § 10 Ausschluss von der Entsorgung
- § 11 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

Einsammeln, Befördern und Entsorgen der Abfälle

- § 12 Bereitstellung und Getrennthaltung der Abfälle
- § 13 Wertstoffhöfe
- § 14 Zugelassene Abfallbehälter
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter
- § 16 Erforderliche Kapazität der Abfallbehälter
- § 17 Restabfall
- § 18 Altpapier
- § 19 Sperrmüll, Elektro-/Elektronikaltgeräte, Schrott
- § 20 Kompostierbare Abfälle
- § 21 Altholz
- § 22 Bauschutt, Baumischabfälle
- § 23 Schadstoffe
- § 24 Sonstige Abfälle
- § 25 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 26 Veröffentlichungen
- § 27 Gebühren
- § 28 Modellversuche
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten/ Außerkraftsetzung

Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS)

Aufgrund der §§ 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit den §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43) sowie der §§ 17, 19 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald in seiner Sitzung am 26.09.2016 folgende Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS) beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze und Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald (nachfolgend Landkreis genannt). Der Landkreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 17 KrWG i. V. m. § 3 AbfWG M-V und betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Der Landkreis wird bei den ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben öffentlich-rechtlich tätig.
- (2) Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises sind
 - die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen,
 - die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge und Schädlichkeit der Abfälle zu vermindern,
 - die Vorbereitung von Abfällen zur Wiederverwertung,
 - nicht vermeidbare Abfälle so einzusammeln und zu transportieren, dass sie recycelt oder stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie genutzt werden können,
 - nicht verwertbare Abfälle so zu beseitigen, dass der Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet wird.
- (3) Jeder Einwohner und jede juristische Person mit Sitz und/oder Betriebsstätte im Satzungsgebiet ist gehalten,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - das Aufkommen an Abfällen zu vermindern,
 - den Schadstoffanteil im Abfall gering zu halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen.
- (4) Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu halten und zu überlassen, so dass ein möglichst großer Anteil wiederverwendet, recycelt oder verwertet werden kann (Getrennthaltungsgebot). Abfälle, die getrennt zu überlassen sind, dürfen nicht miteinander vermischt werden (Vermischungsverbot).

§ 2

Umfang der öffentlichen Entsorgungspflicht

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen und das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Satzungsgebiet sowie das Verwerten und Beseitigen von Abfällen. Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst nicht das Einsammeln und Befördern sowie Verwerten von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, es sei denn diese werden in haushaltsüblichen Mengen überlassen oder die Verwertung ist dem Abfallerzeuger oder -besitzer nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 KrWG technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.
- (2) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Pflichten beauftragen (§ 22 KrWG).
- (3) Der Landkreis unterstützt die Durchführung gemeinnütziger Sammlungen, durch die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Sollen Abfälle durch eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, so ist der zuständigen Behörde drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme die Durchführung der Sammlung nach § 18 KrWG anzuzeigen. Die Genehmigungspflicht gemäß § 54 KrWG bleibt unberührt. Soweit überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, kann eine gewerbliche Sammlung im Rahmen der Gesetze durch die zuständige Behörde untersagt werden.
- (4) Der Landkreis schafft in enger Zusammenarbeit mit den Ämtern und amtsfreien Gemeinden in seinem Gebiet die notwendigen Voraussetzungen für eine möglichst umfassende Verwertung. Er informiert und berät die Abfallbesitzer und -erzeuger über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Hierzu gehört auch die Beratung über die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten.

§ 3

Mitwirkung der Ämter und amtsfreien Gemeinden/Datenschutz

- (1) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden unterstützen den Landkreis und die von ihm beauftragten Dritten bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Sie sind verpflichtet, dem Landkreis Daten bereitzustellen bzw. eine Zusammenstellung der Daten zu übergeben, die zur Veranlagung der Gebührenschildner und der Erstellung der Gebührenbescheide notwendig sind.
- (2) Der Landkreis wird bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesdatenschutzgesetz - DSG M-V) soweit jeweils anwendbar beachten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Landkreis, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushalten oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), insbesondere die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsmäßige Gestellung und Vorhaltung von Abfallbehältern auf dem Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung zu schaf-

fen. Den Grundstückseigentümern stehen alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.

- (2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten (Haupt- und/oder Nebenwohnung) und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Gewerbe, öffentliche Verwaltung und Einrichtungen, Selbstständige u. a.), für die eine Überlassungspflicht nach § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, dem Landkreis die Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang).
- (3) Dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Abs. 1 und Abs. 2 unterliegen auch die Eigentümer und Nutzer von Grundstücken für Wohn-, Erholungs-, Freizeit- oder ähnliche Zwecke (z.B. Kleingartenanlagen) auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushalten oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können. Die Größe eines Grundstückes oder die Nutzungsdauer sind unerheblich.
- (4) Für Grundstücke, die sowohl Wohn- als auch gewerblichen Zwecken dienen, kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen, widerruflich die gemeinsame Benutzung von Abfallbehältern zulassen. Für gemeinsam benutzte Abfallbehälter wird eine gemeinsame Gebühr erhoben. Der Antrag gemäß Satz 1 muss den Adressaten des Gebührenbescheides enthalten.
- (5) Verpflichtungen, Abfälle zur Verwertung im Rahmen gesetzlich oder per Rechtsverordnung festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben, bleiben unberührt.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung der zusammenliegende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (7) Im Falle von ungeklärten Eigentumsverhältnissen, Firmenlösungen, Auseinanderfallen von Grund- und Gebäudeeigentum und vergleichbaren Sachverhalten ist auch derjenige nach Absatz 1 verpflichtet, der die Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Die Verpflichtungen des Grundstückseigentümers bleiben hiervon unberührt. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Landkreis, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushalten oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen sind berechtigt, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht), sofern sie die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsmäßige Gestellung und Vorhaltung von Abfallbehältern auf dem Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung schaffen. Den Grundstückseigentümern stehen alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.
- (2) Die Anschlussberechtigten nach Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten (Haupt- und/oder Nebenwohnung im Landkreis) und von Abfällen zur Beseitigung oder zur Verwertung in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (z.B. Gewerbe, öffentliche Verwaltungen

und Einrichtungen, Selbstständige u. a. mit Sitz/Niederlassung im Landkreis) sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung dem Landkreis die Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung zu benutzen (Überlassungsrecht), sofern sie nach Maßgabe dieser Satzung Abfallbehälter anfordern und vorhalten.

- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht gemäß Abs. 1 und Abs. 2 gilt auch für die Eigentümer und Nutzer von Grundstücken für Wohn-, Erholungs-, Freizeit- oder ähnliche Zwecke (z.B. Kleingartenanlagen) auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushalten oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können. Die Größe eines Grundstückes oder die Nutzungsdauer sind unerheblich.
- (4) Das Recht, Abfälle zur Verwertung im Rahmen gesetzlich oder per Rechtsverordnung festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben, bleibt unberührt.
- (5) § 4 Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 6

Überlassung der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Zur Überlassung von Abfällen ist dem Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten der Besitz an diesen Abfällen zu verschaffen. Zu diesem Zweck sind
 - a. Abfälle zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitzustellen,
 - b. Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder -besitzer oder einem Dritten unmittelbar zu den Annahme- und Sammelstellen befördert werden, dem Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten während der Einwurfs- und Öffnungszeiten dort zu übergeben oder in die aufgestellten Sammelbehälter einzufüllen. Das gleiche gilt für die Übergabe von Schadstoffen.
- (2) Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Entsorgungsfahrzeug oder im Schadstoffmobil befinden oder bei den Annahme- und Sammelstellen in die dort vorgesehenen Abfallbehälter eingeworfen bzw. dem dort tätigen Personal übergeben worden sind.
- (3) Der Landkreis und die von ihm beauftragten Dritten sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder vermuteten Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des § 978 BGB behandelt.
- (4) Das unbefugte Durchsuchen der Abfall- und Sammelbehälter oder der zur Abholung bereitgestellten Abfälle bzw. das unbefugte Mitnehmen von Abfällen ist nicht gestattet.
- (5) Bis zur Abholung ist der Grundstückseigentümer bzw. Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige und -berechtigte für die ordnungsgemäße und gefahrlose Lagerung und Bereitstellung der Abfälle verantwortlich.
- (6) Sofern nicht zugelassene Abfälle zur Abfuhr bereitgestellt wurden, besteht kein Anspruch auf Abfuhr des bereitgestellten Abfalls. Aus diesem Grund ist nicht abgefahrener Abfall durch den Grundstückseigentümer bzw. Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten unverzüglich zurückzunehmen.

§ 7

Anzeige - und Auskunftspflicht

- (1) Der erstmalige Anfall von Abfällen, die dem Landkreis zu überlassen sind bzw. der notwendige Erstanschluss an die Abfallentsorgung ist durch den Anschluss-/ Überlassungspflichtigen unverzüglich, spätestens 4 Wochen vor dem jeweils 1. des Kalendermonats in dem die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erfolgt, dem Landkreis bzw. den von ihm beauftragten Dritten in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer Anschlusspflicht nicht mehr vorliegen, z.B. wegen Wegzug der Anschluss-/ Überlassungspflichtigen oder weil auf dem Grundstück keine Abfälle mehr anfallen können.
- (2) Bei Nutzung des Grundstücks durch private Haushalte (Wohngrundstücke) sind dem Landkreis durch die Anschluss-/ Überlassungspflichtigen gleichzeitig Angaben über die Anzahl der gemeldeten Personen in Textform einzureichen.
- (3) Bei Nutzung des Grundstücks durch andere Herkunftsbereiche als private Haushalte (z.B. Gewerbe, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige u.a.) sind durch den Anschluss-/ Überlassungspflichtigen dem Landkreis gleichzeitig Anschrift, Art des Herkunftsbereichs und Art der Nutzung (Beschäftigte, Betten, Plätze, Schüler), Menge und Zeitpunkt des erstmaligen Anfalls des hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls, soweit es sich um Abfall zur Beseitigung handelt, sowie Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten (z.B. Geschäftsführer) in Textform mitzuteilen.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschluss-/ Überlassungspflichtigen ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschluss-/ Überlassungspflichtige dies mindestens 4 Wochen vor dem 1. des Kalendermonats zu dem der Wechsel wirksam werden soll dem Landkreis in Textform mitzuteilen und nachzuweisen. Der bisherige Anschluss-/ Überlassungspflichtige kann dem Landkreis den neuen Anschluss-/ Überlassungspflichtigen benennen.
- (5) Der Anschluss-/ Überlassungspflichtige hat dem Landkreis unaufgefordert Änderungen der für die Abfallentsorgung wesentlichen Umstände innerhalb von 4 Wochen, in Textform und nach Aufforderung unter Beifügung beweiskräftiger Unterlagen mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere Angaben zu veränderter Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle und den vorhandenen, benötigten bzw. nicht mehr benötigten Abfallbehältern, Änderungen des Entsorgungsrhythmus, Angaben zu Firmenänderungen, Wechsel des Grundstücks- oder Gebäudeeigentümers sowie Art der Nutzung. Bei privaten Haushalten hat der Anschluss-/ Überlassungspflichtige dem Landkreis auf Anforderung innerhalb von 4 Wochen Angaben zur Veränderung der Personenanzahl und zum Ein- und Auszug von Personen mitzuteilen und nach gesonderter Aufforderung unter Beifügung beweiskräftiger Unterlagen zu belegen. Bei anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten hat der Anschluss-/ Überlassungspflichtige den Landkreis jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines Kalenderjahres über Veränderungen der Beschäftigten, Betten, Plätze und Schüler, soweit diese zu einer veränderten Gebührenveranlagung führen, zu informieren.
- (6) Sind nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Landkreis Mitteilungen in Textform zu machen, erfasst dies schriftliche, unterzeichnete Mitteilungen und solche per E-Mail.

§ 8

Duldungspflichten bei Grundstücken

- (1) Der Landkreis ist berechtigt, die nach § 7 gemachten Angaben im Rahmen von Stichprobekontrollen vor Ort auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 KrWG verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Abfallbehälter sowie das Betreten/Befahren des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns der Abfälle, der Kontrolle der Abfallbehälter und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten des Landkreises und seinen beauftragten Dritten ist zur Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben ungehindert Zutritt zu allen Grundstücksteilen und -anlagen zu gewähren, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden. Die Beauftragten des Landkreises haben sich durch einen vom Landkreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 9 Störung der Entsorgung

- (1) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder dem Ausfall von Sammlung, Abfuhr oder Behälterstellung infolge einer Störung im Betrieb, durch höhere Gewalt oder behördliche Verfügung besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung, es sei denn, der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten haben diese Störung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Kein Anspruch auf Schadensersatz besteht, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten nicht zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. übermäßiges Verdichten, Einfrieren, Verkeilen etc.).
- (2) Bei vorhersehbaren Einschränkungen/Behinderungen werden die Abfuhr/Entsorgung anderweitig geregelt und sich daraus ergebende Veränderungen bekannt gemacht.
- (3) Unterbliebene Leistungen, auf die Abs. 4 nicht zutrifft, werden so schnell wie möglich nachgeholt.
- (4) Können Abfallbehälter aus Gründen, die der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten nicht zu vertreten haben, nicht oder nicht vollständig geleert werden, so wird die Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Dies gilt auch für teilentleerte Behälter.
- (5) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter und Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 4 von den Anschluss-/ Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen und die Abfallbehälter an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen.
- (6) Können an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstücke mit dem Entsorgungsfahrzeug für einen bestimmten Zeitraum, z. B. aufgrund von Bautätigkeiten (Straßen, Brücken etc.), nicht angefahren werden, hat der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Satzung die Abfallbehälter an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle bereitzustellen oder bereitstellen zu lassen..

§ 10 Ausschluss von der Entsorgung

- (1) Von der Abfallentsorgung sind alle in der Anlage 1 dieser Satzung genannten Abfälle sowie Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Grünabfall in haushaltsüblichen Mengen und für die Annahme von Elektro-/ Elektronikgeräten sowie Altholz im Bringsystem. Ausgeschlossen sind weiterhin sämtliche in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Ge-

genstände.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle - unabhängig von ihrer Herkunft - ausgeschlossen:
 - a) Bodenaushub;
 - b) Bauschutt und Baumischabfälle (sofern keine Kleinmengen aus Privathaushalten);
 - c) Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, die in Gaststätten, Restaurants, Imbissständen, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und vergleichbaren Einrichtungen in nicht haushaltsüblichen Mengen anfallen.
- (3) Abfälle, die aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung einer Rücknahmepflicht unterliegen, sind, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, von der Entsorgung ausgeschlossen. Für Verpackungen i.S. der Verpackungsverordnung gilt dies nur, wenn diese den Rücknahmeeinrichtungen auch tatsächlich überlassen werden.
- (4) Der Landkreis kann in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 KrWG Abfälle von der Entsorgung ausschließen.
- (5) Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Solche Abfälle bzw. Abfallgemische dürfen der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden.
- (6) Soweit Abfälle nach Menge, Art oder Beschaffenheit von der Entsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen selbst für die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle bzw. für den Transport dieser Abfälle zur Entsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieser Satzung verantwortlich. Die Überlassungspflichten gegenüber der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH (OVVD GmbH) i. V. m. § 25 dieser Satzung sind zu beachten. Der Landkreis berät hierzu die Abfallbesitzer. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist dem Landkreis auf Anforderung nachzuweisen.
- (7) Abfallerzeugern oder -besitzern ist das Verbringen von ausgeschlossenen Abfällen in oder neben Abfallbehältern der öffentlichen Abfallentsorgung sowie auf Plätzen und sonstigen Flächen sowie außerhalb dafür zugelassener Anlagen untersagt.

§ 11

Begriffsbestimmungen

- (1) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in § 14 Abs. 4 genannten zugelassenen Abfallbehälter mit Ausnahme der zum einmaligen Gebrauch bestimmten und dem amtlichen Aufdruck „Restabfallsack Landkreis Vorpommern-Greifswald - Gebühr bezahlt -“ versehenen Restabfallsäcke. Darüber hinaus ist eine Nutzung der bis zum 31.12.2016 geltenden Restabfallsäcke bis zum 31.12.2017 möglich.
- (2) Hausmüll ist der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallende Abfall insbesondere aus Wohnungen, zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie z. B. Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, wie Gewerbebetrieben, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige, Pächter, Freiberufler, Nebenstellen, Inhaber von Betrieben und Praxen u. ä.

- (4) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Gewerbeabfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind und gemeinsam mit oder wie Restabfall entsorgt werden können.
- (5) Restabfall ist der in privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen üblicherweise anfallende Hausmüll, z. B. nicht wiederverwertbare Verpackungsmaterialien, Aschen, Tapetenreste, Geschirr, Textilien, Schuhe, Hygieneartikel usw., ohne die in den §§ 18 - 24 genannten Abfälle, soweit dieser zur Unterbringung in den zugelassenen Restabfallbehältern geeignet ist.
- (6) Altpapier im Sinne von § 12 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen, derer sich der Besitzer entledigen will.
- (7) Sperrmüll sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und folglich als Hausrat definiert werden. Dies sind insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche, flexible Fußbodenbeläge, Regentonnen bis 300 l u. a. Haushaltsgegenstände.
Nicht zum Sperrmüll gehören Gegenstände, die von Bau-, Umbau-, Abriss- und Instandhaltungsarbeiten herrühren, wie z. B. Türen, Fenster, Paneele, Laminat, Sanitärkeramik, Steine, Ziegel, Beton, Balken, Bretter, Latten, Öfen sowie Autowracks, Motorräder, Mopeds, Reifen, Grünabfälle, Altbatterien.
- (8) Elektro-/Elektronikaltgeräte sind alle unter § 14 Absatz 1 ElektroG aufgeführten Abfallarten. Hierzu zählen insbesondere Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, E-Herde), Kühlgeräte (z. B. Kühlschränke und Gefriertruhen), Bildschirme, Monitore und TV-Geräte, Lampen (z.B. Gasentladungslampen, Leuchtstoffröhren), Informations- und Telekommunikationsgeräte (z. B. PCs, Drucker, Telefone, Laptops und Faxgeräte), Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Radio- und Fernsehgeräte, Videorekorder und -kameras, CD-Player), sowie Haushaltskleingeräte (z.B. Toaster, Mixer, Kaffeemaschinen, Heizlüfter, Haartrockner und Staubsauger), elektrische und elektronische Werkzeuge (z. B. Bohrmaschinen), Spielzeuge, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und Photovoltaikmodule, derer sich der Besitzer entledigen will.
- (9) Als Schrott (Altmetall) sind metallische Gegenstände (außer Elektro-/ Elektronikaltgeräte) zu verstehen, die nicht mit schädlichen Verunreinigungen behaftet oder befüllt und frei von mineralischen Abfällen sind. Dazu zählen zum Beispiel Bleche, Eisenteile, Fahrräder.
- (10) Kompostierbare Abfälle gem. § 12 Nr. 4 sind Bioabfälle und Grünabfälle im Sinne dieser Satzung.
- (11) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche oder tierische nativ-organische Abfälle, die sich zur Kompostierung eignen (organische Küchenabfälle, Kleinpflanzenabfälle) und die keine Grünabfälle im Sinne des Absatzes 12 sind.
- (12) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle wie Baum-, Hecken- und Rasenschnitt, Laub, Strauchwerk und andere organische Abfälle aus privaten Gärten sowie Weihnachtsbäume.
- (13) Zum Altholz gem. Altholzverordnung (AltholzV) zählen gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder Verbundstoffen (Gebrauchtholz), insbesondere alle Gegenstände aus dem Hausrat, die wegen ihrer Größe nicht in den Restabfallbehälter

passen und überwiegend aus Holz bestehen (z.B. Schränke, Stühle, Tische, Dielen- und Zaunbretter).

- (14) Bauschutt ist mineralischer Abfall aus Baumaßnahmen.
- (15) Baumischabfälle sind Abfallgemische, die aus mineralischen und nicht mineralischen Baubestandteilen bestehen, wie z. B. Tapetenreste, Kabel, Rohre, Gips- und Gipskartonplatten, Gasbeton, Fensterrahmen aus Kunststoff und Türen.
Nicht zu Baumischabfällen gehören u. a. asbesthaltige Materialien, Schadstoffe, flüssige Abfälle und Reifen.
- (16) Schadstoffe i. S. von § 12 Nr. 7 sind solche Abfälle, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen und Verwertungsprodukte hervorrufen können, besonders schadstoffhaltige Abfälle, wie z. B. Altbatterien, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Säuren, Reinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Klebstoffe, Feuerlöscher usw.
- (17) Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff sind u. a. Büroartikel, Spielzeuge, Haushaltswaren und sonstige Materialien aus Kunststoff, die nicht Verpackungen sind und keine elektrischen Bestandteile enthalten.
- (18) Als Dämmwolle wird mineralisches Dämmmaterial aus Glas- oder Steinwolle bezeichnet.

Zweiter Abschnitt Einsammeln, Befördern und Entsorgen der Abfälle

§ 12 Bereitstellung und Getrennthaltung der Abfälle

Abfälle, die vom Landkreis getrennt gesammelt und befördert werden, sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen. Folgende Abfälle werden getrennt gesammelt und entsorgt:

1. Restabfall, §§ 14 - 17,
2. Altpapier, §§ 13, 14, 15, 18,
3. Sperrmüll, Elektro-/Elektronikaltgeräte, Schrott, §§ 13, 19,
4. Kompostierbare Abfälle, §§ 13, 14, 15, 16, 20
5. Altholz, §§ 13, 21,
6. Bauschutt, Baumischabfälle, §§ 13, 22,
7. Schadstoffe, § 13, 23,
8. Sonstige Abfälle, §§ 13, 24.

§ 13 Wertstoffhöfe

- (1) Auf den Wertstoffhöfen des Landkreises Vorpommern-Greifswald können nachfolgende Abfälle in haushaltsüblichen Mengen selbst angeliefert werden:
- Grünabfall,
 - Sperrmüll,
 - Restabfall,
 - Altholz (Altholz - A4 nur auf bestimmten Wertstoffhöfen),
 - Elektro-/Elektronikaltgeräte
 - Schrott,
 - Altpapier,
 - Leichtverpackungen,

- Altglas,
 - Schadstoffe (nur auf bestimmten Wertstoffhöfen)
 - Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff (nur auf bestimmten Wertstoffhöfen),
 - Alttextilien,
 - PU-Schaumdosen,
 - Baumischabfälle (nur in Kleinmengen),
 - Bauschutt (nur in Kleinmengen),
 - Altreifen,
 - Kohlenteer, teerhaltige Produkte, teer-/bitumenhaltige Pappen (nur auf bestimmten Wertstoffhöfen),
 - Akkus/Toner (nur auf bestimmten Wertstoffhöfen),
 - Asbesthaltige Baustoffe (nur auf bestimmten Wertstoffhöfen),
 - Dämmwolle (nur auf bestimmten Wertstoffhöfen).
- (2) Der Umfang des Annahmespektrums richtet sich nach der Benutzungsordnung der Wertstoffhöfe.
- (3) Weitere Dienstleistungen auf den Wertstoffhöfen sind:
- Ausgabe von gebührenpflichtigen Restabfallsäcken,
 - Verpackungssäcken für Asbest, Teerpappe und Dämmwolle,
 - Gebührenfreie Ausgabe von „Gelben Säcken“.

§ 14 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Der Landkreis bestimmt Art, Mindestgröße und Zweck der Abfallbehälter zur Erfüllung seiner Entsorgungspflicht.
- (2) Dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten werden zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebene Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter unter Beachtung von § 16 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 14 Abs. 4 vorzuhalten. Die zugelassenen Abfallbehälter sind ausschließlich Leihgefäße. Sie werden von den vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen bereitgestellt.
- (3) Bei Wohnungs- bzw. Standortwechsel des Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten ist der Restabfallbehälter sowie der Altpapierbehälter unverzüglich in Textform abzumelden und am neuen Wohn- bzw. Standort innerhalb des Landkreises wieder anzumelden.
- (4) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind:
- a) Zugelassene Restabfallbehälter:
1. 60 Liter Mülltonne (60-I-MT), mit schwarzem, anthrazitem oder grauem Deckel,
 2. 80 Liter Mülltonne (80-I-MT), mit schwarzem, anthrazitem oder grauem Deckel,
 3. 120 Liter Mülltonne (120-I-MT), mit schwarzem, anthrazitem oder grauem Deckel,
 4. 240 Liter Mülltonne (240-I-MT), mit schwarzem, anthrazitem oder grauem Deckel,
 5. 1.100 Liter Müllgroßbehälter (MGB), mit schwarzem, anthrazitem oder grauem Deckel,
 6. 7 m³ Muldencontainer,
 7. 5 m³ Presscontainer,
 8. 10 m³ Presscontainer,
 9. 70 Liter Restabfallsack (Ausgabestellen).

b) Zugelassene Altpapierbehälter:

1. 240 Liter Mülltonne (240-I-MT), mit blauem Deckel,
 2. 1.100 Liter Müllgroßbehälter (MGB), mit blauem Deckel,
 3. 3.200 Liter Depot-Container.
- (5) Die Presscontainer (Abs. 4 a) Nr. 7 und 8) können auf Antrag in Textform beim Landkreis für die Beseitigung von hausmüllähnlichem Gewerbeabfall zugelassen werden.
- (6) Für vorübergehend erhöhte Mengen anfallender Abfälle, die sich zum Einsammeln in Restabfallsäcken eignen, sind nur die mit dem amtlichen Aufdruck „Restabfallsack Landkreis Vorpommern-Greifswald - Gebühr bezahlt -“ versehenen Restabfallsäcke zu benutzen. Sie werden entsorgt, soweit sie am Abfuhrtag neben dem Abfallbehälter bereitgestellt und ordnungsgemäß verschlossen sind. Restabfallsäcke (d. h. Beistellsäcke für Restabfall) dienen nicht als Dauerersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen.
- (7) Auf Antrag in Textform beim Landkreis können Abfallbehälter auch für vorübergehende Zwecke gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Jeder Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige und -berechtigte ist berechtigt, jeweils zum Quartalsbeginn des laufenden Jahres Änderungen zur Anzahl und/oder Größe und/oder Entsorgungsrhythmus (bei 240-I-MT und 1.100 Liter MGB) der von ihm benutzten Abfallbehälter zu beantragen. Der Änderungswunsch ist dem Landkreis spätestens 4 Wochen vor beantragter Wirksamkeit in Textform zur Kenntnis zu geben.
- (9) Bei Zuzug oder Wegzug, Änderung der Anzahl angeschlossener Personen können Änderungen entgegen Abs. 8 frühestens zum 1. Tag des Folgemonats beantragt werden. In diesen Fällen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, diese Änderungen spätestens 4 Wochen zuvor dem Landkreis in Textform anzuzeigen.
- (10) Die Abfallbehälter werden vom Landkreis zu Kontrollzwecken mit Kennzeichnungen versehen. Abfallbehälter ohne diese Kennzeichnung werden nicht entleert. Kennzeichnungen aus den Vorjahren sind zu entfernen. Genaue Regelungen werden vom Landkreis in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 15

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfälle im Sinne dieser Satzung müssen in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle, für die geeignete Abfallbehälter zur Verfügung stehen, dürfen nicht neben den Abfallbehältern und den Standplätzen gelagert werden. Die Regelentsorgung der Abfälle hat grundsätzlich in einem festen Abfallbehälter zu erfolgen. Die Ausnahme davon ist im beantragten Einzelfall der Restabfallsack für die Entsorgung saisonbedingt betriebenen Campingplätzen und saisonbedingt gewerblich betriebenen Ferien- und Erholungsanlagen. § 14 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (2) Der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige und -berechtigte hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Abfuhr möglich ist. Ist der Abfallbehälter so überfüllt,

dass der Deckel nicht geschlossen werden kann, wird er nicht abgefahren. Gegebenenfalls erfolgt durch vom Landkreis beauftragte Dritte ein Hinweis.

Jeder Nutzer hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die restlose Entleerung des Abfallbehälters zu sichern (z.B. Verwendung von Tüten, Zeitungspapier).

Das Einstampfen, Einschlämmen oder Verbrennen von Abfällen ist nicht erlaubt. Es ist nicht gestattet, brennende Asche in die Abfallbehälter zu füllen. Abfallgroßbehälter (Absetzcontainer) ohne Deckel dürfen nur bis zur Oberkante der Bordwand befüllt werden.

- (4) Eigenmächtige Veränderungen an den Abfallbehältern (z. B. Verschlusssysteme, Bohrungen) sind unzulässig.
- (5) Beschädigungen und Verluste der Abfallbehälter sind dem Landkreis unverzüglich in Textform anzuzeigen. Für schuldhaft verursachte Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an den Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Entsorgungsfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen sowie oder durch deren Verlust entstehen, haftet der Verursacher. Bei Diebstahl der Abfallbehälter oder Beschädigung durch Dritte ist der Vorfall bei der Polizei anzuzeigen und die Anzeige beim Landkreis nachzuweisen.
- (6) Abfälle, die aufgrund der Größe, des Gewichtes und der Zusammensetzung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter einschließlich Restabfallsäcke entsorgt werden können und kein Sperrmüll darstellen, sind an den Wertstoffhöfen anzuliefern oder gegebenenfalls über gesonderte Sammelsysteme zu entsorgen, sofern sie nicht gem. § 10 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

§ 16

Erforderliche Kapazität der Abfallbehälter

- (1) Art, Anzahl und Behältervolumen der festen Abfallbehälter für Restabfall müssen so bemessen sein, dass sie dem zu erwartendem Abfallaufkommen des anschlusspflichtigen Grundstücks bzw. der anschlusspflichtigen Grundstücke entsprechen.
- (2) Die Mindestgröße für die Bemessung des notwendigen Restabfallbehältervolumens und der Restabfallbehälteranzahl beträgt **10 Liter Restabfall** je Einwohner und Woche. Als Einwohner gelten alle Personen, die mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz im Landkreis Vorpommern-Greifswald gemeldet sind.
Der anschlusspflichtige Einpersonenhaushalt (20l) und Zweipersonenhaushalt (40 l) kann die Veranlagung von 20 l bzw. 40 l statt 60 l Abfallvolumen schriftlich beantragen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird der Restabfallbehälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 l pro Woche Restabfall zur Verfügung gestellt. Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung berechnet:

Unternehmen/Institution	Je Beschäftigten/Bett/Platz/ Schüler	Einwohner- gleichwert
1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je 3 Betten	1
2. öffentliche Verwaltungen, öffentliche Einrichtungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe,	Je 5 Beschäftigte	1

selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter		
3. Gaststätten, Imbissstuben, Eisdielen	Je 5 Plätze	2
4. Beherbergungsbetriebe	Je 5 Betten	1
5. Lebensmittel-, Einzel- und Großhandel, sowie sonstige Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,25
6. Industrie, Handwerk und übrige Gewerke	Je Beschäftigten	0,25
7. Schulen und ähnliche Einrichtungen	Je Schüler	0,1
8. Studenten- und Lehrlingswohnheime	Je Plätze	1

Die angegebenen Bemessungswerte wie Betten, Plätze etc. gelten immer inklusive der Beschäftigten.

- a. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
 - b. Beschäftigte i. S. des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte i. S. des Abs. 3 sind die Personen, die regelmäßig und überwiegend ihre Tätigkeit auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ausüben.
 - c. Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins-, Bürger- und Gemeindehäuser, kulturelle und kirchliche Einrichtungen, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne selbständige Bewirtschaftungen sowie mindestens saisonbedingt betriebene Campingplätze und saisonbedingt gewerblich betriebene Ferien- und Erholungsanlagen und weitere oben nicht genannte Unternehmen und Institutionen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung (Anzahl Beschäftigte bzw. Nutzer) richten. Analog wird in Fällen, in denen Abs. 3 keine Regelung enthält, verfahren.
Als Saison gilt mindestens die Zeit von Monat Mai bis einschließlich Monat September eines jeden Jahres. Die Einwohnergleichwerte bei Grundstücken mit saisonaler Nutzung (saisonbedingt betriebene Campingplätze und saisonbedingt gewerblich betriebene Ferien- und Erholungsanlagen) gelten nur während der Saison.
 - d. Werden auf einem Grundstück von einem Anschlusspflichtigen mehrere Tätigkeiten nach Spalte 1 (Unternehmen/Institutionen) selbstständig und gesondert verwirklicht, ist das Gesamtmindestvolumen durch Addition der einzelnen Mindestvolumen nach Unternehmen/Institution zu ermitteln.
- (4) Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, ist das unter Abs. 2 und 3 ergebende Behältervolumen an festen Abfallbehälter vorzuhalten. Die Festsetzung des Mindestvolumens erfolgt dann aus der Summe der gemeldeten Personen sowie der Summe der Einwohnergleichwerte.
- (5) Der Landkreis kann eine Erhöhung des Behältervolumens vornehmen, wenn bei einem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten wiederholt und nachweisbar mehr Abfall anfällt und die vorgehaltene Behälterkapazität nicht ausreicht oder sich die tatsächlichen Umstände gemäß § 7 Abs. 5 ändern. Beantragt der Grundstückseigentümer bzw. Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige und -berechtigte trotz schriftlicher Aufforderung durch den Landkreis keinen zusätzlichen Abfallbehälter bzw. keine Erhöhung

des erforderlichen Abfallbehältervolumens, so hat er das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch den Landkreis zu dulden.

§ 17 Restabfall

- (1) Andere Abfälle als Restabfälle i. S. von § 12 Nr. 1 i. V. m. § 11 Abs. 5 dieser Satzung dürfen nicht - sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas abweichendes bestimmt - über die zugelassenen Restabfallbehälter gemäß § 14 dieser Satzung entsorgt werden. Der anfallende Restabfall wird mittels dieser zugelassenen Abfallbehälter gesammelt, abgefahren sowie transportiert und in zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen behandelt und abgelagert.
- (2) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr.
In begründeten Ausnahmefällen kann auch außerhalb dieser Zeiten, aber nur von 5:00 bis 22:00 Uhr oder am Sonnabend von 6:00 bis 22:00 Uhr entsorgt werden. Die begründeten Ausnahmefälle werden vom Landkreis genehmigt und bekanntgegeben.
- (3) Die zu leerenden Restabfallbehälter (MT und MGB) und -säcke mit der jeweils gültigen Kennzeichnung sind vom Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten bis 6:00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtages bzw. in den vorstehend genannten Ausnahmefällen entsprechend rechtzeitig früher vor dem Grundstück zur Straße hin zugänglich, rollbar (nicht über Treppen, Rampen o. ä.), MT am Straßenrand, MGB 1.100 l höchstens 10 Meter von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Zuwegung zur Entleerung bereitzustellen. Privatstraßen werden vom Entsorgungsunternehmen (ohne Genehmigung) nicht befahren.
- (4) Die teilweise auf Behälterstandplätzen befindlichen MGB sind ggf. vom jeweiligen Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragte (z. B. dem zuständige Hausmeister) am Abfuhrtag zu öffnen, so dass die Abfallbehälter frei zugänglich sind. Alternativ kann die Entsorgungsfirma in Abstimmung mit dem Landkreis mit entsprechenden Schlüsseln, Codes oder ähnlichem ausgerüstet werden, um die Abfallbehälter zu entleeren. Sollten durch erhebliche Beeinträchtigungen bei der Anfahrt der Grundstücke aufgrund berufsgenossenschaftlicher (vgl. DGUV Information 214-033 (bisher: BGI 5104) - Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen - in der jeweils geltenden Fassung), und/oder straßenverkehrsrechtlichen Regelungen Abfallbehälter nicht geleert werden können (z.B. wenn das anzufahrende Grundstück an einer Straße liegt, die keine Wendemöglichkeit bietet), so hat der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige und -berechtigte diese selbst zur nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass die Entsorgung ohne Behinderung vorgenommen werden kann. Die Aufstellung der Abfallbehälter hat so zu erfolgen, dass dadurch der öffentliche Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Weisungen der Mitarbeiter des Landkreises und der von ihm beauftragten Dritten hinsichtlich der Aufstellplätze ist Folge zu leisten. Geleerte Abfallbehälter sind am Entsorgungstag unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzuführen.

Die Mulden- und Presscontainer sind direkt an einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Zuwegung zur Abholung vom Grundstück frei zugänglich bereitzustellen. Mulden- und Presscontainer werden zur Entleerung durch das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen vom Behälterstandplatz abgeholt und nach deren Entleerung am gleichen Tag wieder an die Standplätze zurückgebracht bzw. der Abfallbehälter wird an Ort und Stelle getauscht.

Die jeweils geltenden Bauordnungs- und Unfallverhütungsvorschriften für Unterhalt und

Betrieb der Zuwegung und des Standplatzes, insbesondere die Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 16 der DGUV Vorschrift 43 (bisher: BGV C 27) zur Gestaltung von Müllbehälterstandplätzen und deren Zufahrten, Zugänge und Transportwege in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.

- (5) Die Bereitstellung von Restabfallsäcken gemäß § 14 dieser Satzung erfolgt wie die der Abfallbehälter an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle.
- (6) Die Abfuhr von Restabfall erfolgt im 14-täglichen Rhythmus nach einem vom Landkreis erstellten und öffentlich bekannt gemachten Tourenplan. Die Entleerung der MGB 1.100 l und 240-l-MT kann auf Antrag in Textform entsprechend des Bedarfes mit höherer Abfuhrhäufigkeit (1 x; 2 x oder 3 x/Woche) erfolgen. Größere Abfallbehälter als 1.100 l MGB werden auf Abruf abgefahren bzw. getauscht. Diese Behälter müssen mindestens einmal in 14 Tagen zum Abruf angemeldet werden.
- (7) Die Entsorgung der Restabfallbehälter auf Abruf (Mulden- und Presscontainer) erfolgt nach Anforderung in Textform durch den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und –berechtigten.
- (8) Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr für diesen und die nachfolgenden Tage der Woche einen Tag später vorgenommen oder in Ausnahmefällen vorgezogen. Abweichungen von der Regelabfuhr werden vom Landkreis in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (9) Bei zeitweiliger Nichtinanspruchnahme der Abfallentsorgung durch den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der entsprechend der Gebührensatzung erhobenen Gebühren.
- (10) Können anschlusspflichtige Grundstücke mit den Entsorgungsfahrzeugen nicht angefahren werden (gem. den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschrift 43) und/oder straßenverkehrsrechtlichen Regelungen) und stellt die Bereitstellung der festen Abfallbehälter an der nächsten anfahrbaren Stelle eine unzumutbare Härte dar, kann der Landkreis auf Antrag in Textform die ausschließliche Benutzung von Restabfallsäcken zulassen bzw. die ausschließliche Benutzung von Restabfallsäcken anordnen.

§ 18 Altpapier

- (1) Die Erfassung von Altpapier i. S. von § 11 Abs. 6 und § 12 Nr. 2 dieser Satzung erfolgt gemeinsam mit Verpackungen aus Papier und Pappe, die als Verpackungen durch die Systembetreiber i.S. der Verpackungsverordnung nach Maßgabe dieser Verordnung entsorgt werden, im selben Abfallbehälter.
- (2) Altpapier ist entweder an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen getrennt vom übrigen Abfall in den dafür bestimmten und zugelassenen Altpapierbehälter gemäß § 14 Abs. 4 b) Nr. 1 und 2 zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen (Holsystem) oder an den Sammelstellen durch Einwurf in die entsprechend gekennzeichneten Behälter gemäß § 14 Abs. 4 b) Nr. 2 und 3 zu überlassen (Bringsystem). Andere Abfälle als Altpapier dürfen in Altpapierbehälter nicht eingegeben werden. Neben den Altpapierabfallbehältern abgelegtes Altpapier wird nicht eingesammelt.
- (3) Es ist nicht gestattet Altpapier, Pappe, Kartonagen oder andere Abfälle neben dem Altpapierbehälter abzustellen, abzulagern oder die Stellplätze auf andere Art zu verunreinigen.

- (4) Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige und -berechtigte aus anderen Herkunftsbereichen, die einen Bedarf an Behälterkapazität haben, der über ein Volumen von 1.100 l je 2 Wochen liegt, müssen i. S. der Verpackungsverordnung Regelungen für eine separate kostenpflichtige Entsorgung mit einem Entsorger treffen. Die Einsammlung erfolgt dann nicht über das vom Landkreis eingerichtete Sammelsystem.
- (5) Die Vorschriften des § 14 und § 15 über die zugelassenen Abfallbehälter und die Benutzung der Abfallbehälter sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Abfuhr im Holsystem erfolgt in einem 4-wöchentlichen Rhythmus. Die Abfuhr der 1.100 Liter MGB im Holsystem kann auf Antrag in Textform entsprechend dem Bedarf mit höherer Abfuhrhäufigkeit z. T. von mehrmals wöchentlich bis vierzehntäglich erfolgen.
Die Abfuhr im Bringsystem erfolgt entsprechend dem Erfordernis.
- (7) Die Entleerung und Bereitstellung der Altpapierbehälter im Holsystem erfolgt wie Restabfallbehälter nach § 17 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

§ 19

Sperrmüll, Elektro-/Elektronikaltgeräte, Schrott

- (1) Die Einsammlung (im Holsystem) des Sperrmülls, der Elektro-/Elektronikaltgeräte und des Schrotts gem. § 11 Abs. 7, 8 und 9 erfolgt für haushaltsübliche Mengen (max. 5 m³ je Haushalt) im Rahmen der Abrufsammlung auf Antrag. Der Antrag ist telefonisch oder in Textform bei dem vom Landkreis beauftragten Dritten zu stellen.
Handelt es sich um größere als haushaltsübliche Mengen, so ist die Entsorgung direkt in Textform beim Landkreis unter Angabe der Mengen zu beantragen. Der Landkreis entscheidet dann über die gebührenfreie oder teilweise gebührenfreie Entsorgung.

Der Abfuhrtermin wird dem Abfallbesitzer rechtzeitig mitgeteilt. Dabei kann aus organisatorischen Gründen eine mengenmäßige Begrenzung pro Abfuhr bestimmt werden.

Es ist eine maximal zweimalige Nutzung der Entsorgungsmöglichkeit je Haushalt für die Einsammlung des Sperrmülls, der Elektro-/Elektronikaltgeräte und des Schrotts pro Jahr gebührenfrei möglich.

Für andere Herkunftsbereiche ist eine maximal zweimalige Nutzung der Entsorgungsmöglichkeit für die Einsammlung des Sperrmülls pro Jahr gebührenfrei möglich (Richtwert 2,5 m³ pro Einwohnergleichwert).

- (2) Die Höchstmenge des zu entsorgenden Sperrmülls, der Elektro-/Elektronikaltgeräte und des Schrotts darf je Abruf nur den haushaltsüblichen Umfang haben.
- (3) Der Sperrmüll, die Elektro-/Elektronikaltgeräte und der Schrott sind vom Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten geordnet rechtzeitig am Rand der befahrbaren Zuwegung (öffentliche Straße), tragbar (nicht über Treppen, Rampen o. ä.) zur Abholung zum festgelegten Abfuhrtermin bereitzustellen, so dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust mit dem Entsorgungsfahrzeug angefahren und aufgeladen werden können. Der Sperrmüll, die Elektro-/Elektronikaltgeräte und der Schrott sind frühestens am Vortag des Abholtermins ab 17.00 Uhr und spätestens am Abholtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen.
- (4) Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht angefahren werden (gem. den Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 43), haben die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten die in § 11 Abs. 7, 8 und 9 genannten Abfälle an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Stelle be-

reitzustellen. Der Straßenverkehr, insbesondere Fußgänger, dürfen durch die bereit gestellten Abfälle nicht behindert oder gefährdet werden.

- (5) Sofern nicht zugelassene Abfälle zur Abfuhr bereitgestellt wurden, besteht kein Anspruch auf Abfuhr des bereitgestellten Abfalls. Diese werden durch einen „Beanstandungsaufkleber“ mit dem Grund der Nichtabholung gekennzeichnet. Aus diesem Grund nicht abgefahrener Abfall ist durch den Grundstückseigentümer bzw. Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten unverzüglich zurückzunehmen.
- (6) Die Entsorgung des Sperrmülls, der Elektro-/Elektronikaltgeräte und des Schrotts erfolgt nach Eingang der Bedarfsmeldung beim Entsorger. Die Benachrichtigung des Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten erfolgt spätestens 7 Tage vor dem Entsorgungstermin.
- (7) Sperrmüll, Elektro-/Elektronikaltgeräte und Schrott können auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) gebracht werden (im Bringsystem). Die Höchstmenge des anlieferbaren Sperrmülls beträgt haushaltsübliche Mengen (max. 5 m³ je Haushalt bzw. 2,5 m³ je Einwohnergleichwert).
- (8) Mehr als zwei Abrufe bzw. Anlieferungen am Wertstoffhof je Haushalt/ je anderer Herkunftsbereich pro Jahr sind gebührenpflichtig.
- (9) Elektro-/Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in nicht haushaltsüblichen Mengen und Größen sind durch den Besitzer eigenverantwortlich zu entsorgen.

§ 20 Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle (Grünabfälle, Bioabfälle) im Sinne von § 12 Nr. 4 aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen dürfen kompostiert werden. Soweit Bioabfälle von Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten nicht selbst verwertet werden, sind sie in den dafür zugelassenen Restabfallbehältern einzuwerfen. Grünabfälle, die nicht auf dem Grundstück kompostiert werden, können im Bringsystem an den vom Landkreis eingerichteten Wertstoffhöfen bis zu einer Höchstmenge von 1 m³ pro Tag und Wertstoffhof gebührenfrei angeliefert werden. Grünabfälle können auch auf den in den Gemeinden unterhaltenden Sammelstellen durch Eingabe in die aufgestellten Grünabfall-Container überlassen werden. Die Einsammlung der Weihnachtsbäume erfolgt entsprechend dem bekannt gemachten Tourenplan. Genaue Abfuhrtermine werden in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für kompostierbare Gartenabfälle aus gärtnerischen oder sonstigen Betrieben, bei denen sie im Zusammenhang mit den erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten entstehen. Diese können, soweit sie nicht selbst verwertet werden, den Verwertungsanlagen überlassen werden.

§ 21 Altholz

Altholz wird auf den vom Landkreis eingerichteten Wertstoffhöfen im Bringsystem angenommen.

§ 22 Bauschutt, Baumischabfälle

Kleinmengen an Bauschutt und Baumischabfällen bis 1 m³ aus Umbauarbeiten können an den Wertstoffhöfen gebührenpflichtig abgegeben werden.

§ 23 Schadstoffe

- (1) Schadstoffe nach § 11 Abs. 16, die eine Gebindegröße von 20 kg bzw. 30 l nicht überschreiten, sind getrennt nach Abfallarten möglichst in Originalverpackung bzw. Originalbezeichnung oder ggf. soweit notwendig, in besonders dafür vorgesehenen Behältern dem Landkreis durch Übergabe zu überlassen.
Die Übergabe erfolgt über eine gesonderte Schadstoffsammlung an mobilen Erfassungsstellen (Schadstoffmobil) oder an den dafür vom Landkreis bekannt gegebenen stationären Annahmestellen.
- (2) Die Einsammlung von Schadstoffen durch das Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich. Die Termine und Haltepunkte der Schadstoffsammlungen werden rechtzeitig und in geeigneter Form veröffentlicht.
- (3) Schadstoffe sind am Schadstoffmobil oder an den Annahmestellen dem zuständigen Personal zu übergeben. Das Ablagern oder Verbringen von Schadstoffe am Standort des Schadstoffmobils, an den Annahmestellen oder außerhalb der Annahmezeiten ist nicht gestattet.
- (4) Besonders interaktive Stoffe, wie z. B. Strahlenquellen, Explosivstoffe, sind von der Annahme bei der Schadstoffsammlung ausgeschlossen. Sonderabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten werden über die genannte Mengenbegrenzung hinaus nicht am Schadstoffmobil oder den Annahmestellen angenommen. Es werden keine Bescheinigungen über die Abnahme der Schadstoffe am Schadstoffmobil oder den Annahmestellen ausgestellt. Darüber hinaus ist eine eigenständige kostenpflichtige Entsorgung von Schadstoffen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten in dafür zugelassenen Anlagen zulässig.
- (5) Die schadstoffhaltigen Abfallarten, die angenommen werden, werden in geeigneter Form veröffentlicht.

§ 24 Sonstige Abfälle

Sonstige Abfälle i. S. von § 12 Nr. 8 sind Leichtverpackungen, Altglas, Alttextilien, stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff, Altreifen, Kohlenteer, teerhaltige Produkte, teer-/bitumenhaltige Pappen, PU-Schaumdosen, Akkus/Toner und asbesthaltige Baustoffe. Diese können an den Wertstoffhöfen getrennt abgegeben werden.

§ 25 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung

- (1) Im Rahmen ihrer Überlassungspflicht nach §§ 4 und 6 haben die Besitzer der in § 10 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen und im Rahmen der Benutzungsordnung getrennt zu überlassen. Die Anlieferung kann auch über

die dazu eingerichteten Umladestationen und Wertstoffhöfe erfolgen, soweit die Abfälle an diesen angenommen werden können.

- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage und der Umladestationen richtet sich nach deren Benutzungsordnung und Annahmebedingungen des Betreibers.
- (3) Die derzeitige durch den Landkreis bestimmte Abfallentsorgungsanlage und Umladestationen sind die Abfallentsorgungsanlage Rosenow (AEA Rosenow) sowie die Umladestationen Greifswald, Jatznick und Stern.
- (4) Die Verwertungspflicht und auch die Pflicht zur getrennten Anlieferung von Abfällen gelten für die Selbstanlieferer von Abfällen entsprechend. Bei Missachtung sind die Mitarbeiter der obigen Anlage berechtigt, die Annahme der Abfälle zu verweigern bzw. eine Sortierung auf Kosten des Anliefernden vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- (5) Die OVVD GmbH ist berechtigt, mit den Besitzern und Erzeugern von überlassungspflichtigen Abfällen nach Abs. 1 und den Anlieferern dieser Abfälle Entsorgungsverträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu schließen und für ihre Leistungen auf Grundlage der jeweils gültigen Entgeltliste der OVVD GmbH privatrechtliche Entgelte zu erheben.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf der Homepage sowie durch die für die Abfallentsorgung beauftragten Dritten. Darüber hinaus kann in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden eine zusätzliche ortsübliche Veröffentlichung erfolgen.

§ 27 Gebühren

Der Landkreis erhebt für das Vorhalten und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Abfallgebührensatzung.

§ 28 Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere zur Förderung der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche mit anderen Sammel- und Gebührensystemen durchführen. Diese können örtlich und zeitlich begrenzt sein. Er macht die Entsorgungsbedingungen zur Durchführung von Modellversuchen im Satzungsgebiet öffentlich bekannt.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß §§ 5, 92 KV M-V i. V. m. § 28 AbfWG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 4 dieser Satzung die verwertbaren Abfälle nicht so überlässt, dass sie recycelt werden können,
 2. entgegen §§ 4 Abs. 1 und 3 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anschließt oder als Überlassungspflichtiger i.S. von §§ 4 Abs. 2 und 3, dieser Satzung diese nicht benutzt, soweit eine Überlassungspflicht nicht ausnahmsweise entfallen ist,
 3. entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung von anderen bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht bzw. entfernt,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 als Anschluss- oder Überlassungspflichtiger seine dort genannten Verpflichtungen zur Anmeldung des Anschlusses oder der Mitteilung über den Wegfall des Anschlusses oder entgegen § 7 Abs. 2 und 4 als Überlassungspflichtiger die Pflicht zur Mitteilung der dort genannten Informationen nicht befolgt oder als Überlassungspflichtiger entgegen § 7 Abs. 5 dieser Satzung seinen dort jeweils geregelten Auskunfts- und Meldepflichten nicht nachkommt oder entgegen § 8 entweder als Eigentümer oder Besitzer seinen dort geregelten Duldungspflichten nicht nachkommt,
 5. entgegen § 10 Abs. 5 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt und/oder diese Abfälle oder Abfallgemische Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 6. entgegen § 10 Abs. 6 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nicht einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuführt oder der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt oder anderweitig verbringt,
 7. entgegen § 10 Abs. 7 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle in oder neben Abfallbehälter der öffentlichen Entsorgung sowie auf Plätzen und sonstigen Flächen verbringt,
 8. entgegen § 12 dieser Satzung die dort genannten Abfälle nicht getrennt zur öffentlichen Abfuhr bereitstellt,
 9. entgegen § 14 Abs. 2 dieser Satzung als Überlassungspflichtiger keinen Abfallbehälter vorhält,
 10. entgegen § 14 Abs. 10 Kennzeichnungen auf den Abfallbehälter aus den Vorjahren nicht entfernt,
 11. entgegen § 15 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle, für die geeignete Abfallbehälter zur Verfügung stehen, nicht entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt oder diese neben den Abfallbehälter und den Standplätzen lagert,
 12. entgegen § 15 Abs. 3 dieser Satzung Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder einstampft oder heiße bzw. brennende bzw. glühende Asche einfüllt oder die Abfallbehälter so überfüllt, dass der Deckel nicht mehr geschlossen werden kann,
 13. entgegen § 15 Abs. 3 und 5 dieser Satzung Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt oder deren Verlust oder Beschädigung nicht anzeigt oder entgegen § 15 Abs. 4 eigenmächtige Veränderungen an den Abfallbehältern (z. B. Verschlussysteme, Bohrungen) vornimmt,
 14. entgegen § 17 Abs. 1 dieser Satzung Restabfall in nicht zugelassenen Abfallbehälter bzw. Restabfallsäcke bereitstellt oder Abfälle auf dem Grundstück lose lagert bzw. anderweitig verbringt,
 15. entgegen § 17 Abs. 1 dieser Satzung andere Abfälle als Restabfall über die Abfallbehälter nach § 14 dieser Satzung entsorgt,
 16. entgegen § 17 Abs. 3 dieser Satzung Abfallbehälter und/oder Restabfallsäcke nicht so bereit stellt, dass die Entsorgungsabsicht eindeutig erkennbar ist, Sicherungseinrichtungen entfernt sind und sie durch das Entsorgungsfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können oder Abfallbehälter bzw. Restabfallsäcke

- nicht an die nächste erreichbare Stelle bringt oder Fahrzeuge oder Fußgänger bei der Bereitstellung behindert oder entgegen § 17 Abs. 4 Restabfallsäcke nicht an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle bereit stellt oder entgegen § 19 Abs. 3 dieser Satzung Sperrmüll nicht am vereinbarten Abholtag vor dem Grundstück im öffentlichen Bereich so bereitstellt, dass dieser von Hand verladen werden kann oder die zur Verfügung gestellten Container abgeholt werden können,
17. entgegen § 18 Abs. 3 dieser Satzung Altpapier, Pappe, Kartonagen oder andere Abfälle neben den Altpapierbehältern abstellt, ablagert oder die Stellplätze auf andere Art verunreinigt,
 18. entgegen § 23 Abs. 3 dieser Satzung Schadstoffe am Standort des Schadstoffmobils ablagert oder verbringt, ohne sie zu übergeben.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000,00 geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern-Greifswald für den Bereich der Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz (Abfallentsorgungssatzung - AeS) vom 22. Oktober 2012, die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uecker-Randow (Abfallsatzung - AbfS) vom 10. Dezember 2001, die Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 2. November 2009 und die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern (Abfallwirtschaftssatzung - AwS) vom 6. November 2000 für die Zukunft außer Kraft.

Greifswald, den 24.10.2016

Dr. Barbara Syrbe
Landrätin

